

**Satzung der Gemeinde Lautenbach
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 07. Oktober 2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 21. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 oder eines gefährlichen Hundes im Sinne von Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 720,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund und gefährlichen Hund auf 1.440,00 Euro. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Lautenbach, den 07. Oktober 2025



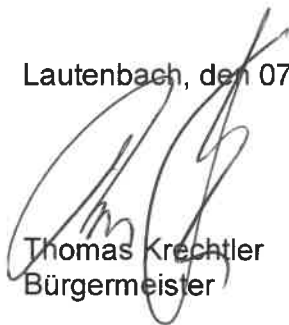
Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 07. Oktober 2025



Thomas Krechtler
Bürgermeister